



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern
Bundesamt für Sozialversicherungen

Massnahmenübersicht / Corona-Erwerbsausfallentschädigung

Stand am 18.2.2021

Arbeitnehmerinnen
und Arbeitnehmer

17.03.	Die Fremdbetreuung für Kinder vor dem vollendeten 12. Altersjahr ist nicht mehr möglich	30.06.
17.03.	Die Fremdbetreuung für Kinder bis zum vollendeten 20. Altersjahr in spezialisierten Einrichtungen (Invalidität) ist nicht mehr möglich	30.06.
17.03.	Behördlich oder ärztlich verordnete Quarantänemassnahme, wenn Home-Office nicht möglich ist	30.06.
06.07.	Quarantänemassnahme bei Anreise aus einem Risikogebiet, wenn dieses zum Zeitpunkt der Abreise noch nicht als Risikogebiet eingestuft war	30.06.
18.01.	Besonders gefährdete Personen,...*	31.03.

* ...die ihre Erwerbstätigkeit nicht von zuhause aus ausüben können

Selbständigerwerbende

17.03.	Die Fremdbetreuung für Kinder vor dem vollendeten 12. Altersjahr ist nicht mehr möglich	30.06.
17.03.	Die Fremdbetreuung für Kinder bis zum vollendeten 20. Altersjahr in spezialisierten Einrichtungen (Invalidität) ist nicht mehr möglich	30.06.
17.03.	Behördlich oder ärztlich verordnete Quarantänemassnahme, wenn Home-Office nicht möglich ist	30.06.
17.03.	Schliessung des Betriebs auf Anordnung des Bundes oder des Kantons ¹⁾	30.06.
17.03.	Verbot einer Veranstaltung durch den Bund oder den Kanton ¹⁾	30.06.
16.04.	Indirekt von Massnahmen betroffen ²⁾	16.09.
06.07.	Quarantänemassnahme bei Anreise aus einem Risikogebiet, wenn dieses zum Zeitpunkt der Abreise noch nicht als Risikogebiet eingestuft war	30.06.
17.09.	Umsatzrückgang von über 55% und Erwerbsausfall ^{1) 2)}	18.12.
19.12.	Umsatzrückgang von über 40 % und Erwerbsausfall ^{1) 3)}	30.06.
18.01.	Besonders gefährdete Personen,...*	31.03.

* ...die ihre Erwerbstätigkeit nicht von zuhause aus ausüben können

¹⁾ Gilt ab 17.9.2020 auch für Ehegatten, die im Betrieb mitarbeiten und einen Lohnausfall haben
²⁾ Das AHV-pflichtige Einkommen beträgt mindestens 10'000 und höchstens 90'000 CHF
³⁾ Das AHV-pflichtige Einkommen beträgt mindestens 10'000

Im eigenen Betrieb angestellte Führungskräfte
und im Betrieb mitarbeitende Ehegaten

17.03.	Die Fremdbetreuung für Kinder vor dem vollendeten 12. Altersjahr ist nicht mehr möglich	30.06.
17.3.	Die Fremdbetreuung für Kinder bis zum vollendeten 20. Altersjahr in spezialisierten Einrichtungen (Invalidität) ist nicht mehr möglich	30.06.
17.03.	Behördlich oder ärztlich verordnete Quarantänemassnahme, wenn Home-Office nicht möglich ist	30.06.
01.06.	Verbot einer Veranstaltung durch den Bund oder den Kanton ¹⁾	16.09.
06.07.	Quarantänemassnahme bei Anreise aus einem Risikogebiet, wenn dieses zum Zeitpunkt der Abreise noch nicht als Risikogebiet eingestuft war	30.06.
17.09.	Schliessung des Betriebs auf Anordnung des Bundes oder des Kantons	30.06.
17.09.	Verbot einer Veranstaltung durch den Bund oder den Kanton	30.06.
17.09.	Umsatzrückgang von über 55% und Lohneinbusse ²⁾	18.12.
19.12.	Umsatzrückgang von über 40% und Lohneinbusse ²⁾	30.06.
18.01.	Besonders gefährdete Personen,... *	28.02.

* ...die ihre Erwerbstätigkeit nicht von zuhause aus ausüben können

¹⁾ Das AHV-pflichtige Einkommen beträgt mindestens 10'000 und höchstens 90'000 CHF

²⁾ Das AHV-pflichtige Einkommen beträgt mindestens 10'000 CHF